

## **Satzung über die Erhebung von Grundsteuer und Gewerbesteuer**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes sowie §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat am 18.05.06 folgende **S a t z u n g** beschlossen:

### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Deggingen erhebt

- a) eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes

### **§ 2 Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- a) für die Grundsteuer
    - aa) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 480 v.H.
    - bb) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 480 v.H.der Steuermessbeträge
  
  - b) für die Gewerbesteuer auf 390 v.H.
- der Steuermessbeträge

§ 3  
Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge i.S. von § 28 (2) Grundsteuergesetz werden wie folgt fällig:

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt;
- b) am 15. Februar und 15 August zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

§ 4  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.03.2002 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!  
Deggingen, den 19.05.2006

Stickel, Bürgermeister